
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.08.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.08.1998

3. Instanz

Datum	30.09.1999
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. August 1998 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der Kläger ist Angestellter der beklagten Bundesknappschaft bei der Verwaltungsstelle in C. und in der knappschaftlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Er begehrt, hinsichtlich der von ihm zu tragenden Beitragsanteile zur sozialen Pflegeversicherung so gestellt zu werden, als hätte der Freistaat Sachsen wie die übrigen Bundesländer einen gesetzlichen, auf einen Werktag fallenden Feiertag abgeschafft. Die Beklagte führt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an ihre Einzugsstelle ab und behält die gesetzlichen Arbeitnehmeranteile vom Gehalt ein. Hinsichtlich der Pflegeversicherung trug der Kläger während der Dauer der 1. Stufe (1. Januar 1995 bis 30. Juni 1996) den vollen damaligen Beitragssatz in Höhe von 1 vH. Seit der Einführung der 2. Stufe am 1. Juli 1996 beträgt der Beitragssatz 1,7 vH.

Davon belastet die Beklagte den Klager mit 1,35 vH und bernimmt selbst 0,35 vH.

Mit Schreiben vom 26. Juli 1995 wandte sich der Klager an die Beklagte in ihren Funktionen als Einzugsstelle sowie als Arbeitgeber und forderte sie auf, das Einzugsverfahren so zu betreiben, da Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Beitrag zur Pflegeversicherung je zur Hlfte entrichten. Im Antwortschreiben vom 14. Mrz 1996 sah die Beklagte unter Hinweis auf die Regelungen in [ 58](#) Sozialgesetzbuch Elftes Buch  Soziale Pflegeversicherung  (SGB XI) keine Veranlassung, als Einzugsstelle einzuschreiten oder als Arbeitgeber geringere Abge vom Arbeitsentgelt vorzunehmen.

Der Klager hat mit der beim Sozialgericht Chemnitz (SG) eingereichten Klage zunchst die Antrge gestellt, festzustellen, die Beklagte sei fr den Einzug des Pflegeversicherungsbeitrags zustndig, und sie zu verurteilen, "zum Einzug der Pflegeversicherungsbeitrge einen rechtsmittelfhigen Bescheid zu erteilen". Die Beklagte hat "als zustndige Einzugsstelle" beantragt, die Klage abzuweisen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat der Klager auf gerichtliche Anregung hin erklrt, die Klage richte sich gegen den Arbeitgeber. Nach Beiladung der Beklagten "in ihrer Eigenschaft als Krankenkasse und Pflegekasse" hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28. August 1997 abgewiesen: Die Berechtigung zum Beitragsabzug vom Arbeitsentgelt ergebe sich aus [ 28g](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch  Gemeinsame Vorschriften fr die Sozialversicherung  (SGB IV) und sei hinsichtlich des vom Klager zu tragenden Beitragsanteiles durch [ 58 SGB XI](#) gedeckt. Von der Verfassungswidrigkeit der Bestimmung sei das Gericht im Gegensatz zu dem vom Klager vorgelegten "Rechtsgutachten zur Verfassungsmigkeit des [ 58 Abs 2, 3 und 4 SGB XI](#)" (erstattet fr die Hans-Bckler-Stiftung, Dsseldorf, von Prof. Dr. Bodo Pieroth, Mnster, unter Mitarbeit von Dr. Rainer Strmer, Mnster (Gutachten)) nicht berzeugt. Das Schsische Landessozialgericht (LSG) hat sich der Rechtsauffassung des SG angeschlossen und mit Urteil vom 26. August 1998 die Berufung des Klagers gegen den Gerichtsbescheid des SG zurckgewiesen.

Mit der Revision trgt der Klager vor, das Urteil des LSG beruhe zwar auf einer korrekten Anwendung des [ 58 Abs 2 und 3 SGB XI](#) alter wie neuer Fassung. Diese Regelungen seien aber verfassungswidrig, denn damit habe der Bundesgesetzgeber in die ausschlieliche Gesetzgebungskompetenz der Lnder, gesetzliche landesweite Feiertage festzusetzen, eingegriffen ([Art 20 Abs 3, Art 70 Abs 1](#) Grundgesetz fr die Bundesrepublik Deutschland (GG)). Jedenfalls sei aber nach der Handlungstendenz in verfassungswidriger Weise Druck auf die Bundeslnder ausgebt worden. Auch dies sei ein Versto gegen die Kompetenzordnung des GG. Umgekehrt verletze der Bundesgesetzgeber seine Verpflichtung zur vollstndigen Regelung des Beitragsrechts in der sozialen Pflegeversicherung, wenn er es im Ergebnis den Bundeslndern berlasse, auf ihrem Hoheitsgebiet die Hhe der von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu tragenden Beitragsanteile zu bestimmen. Hinsichtlich der Beitragslast in der sozialen Pflegeversicherung bestehe eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung ([Art 3 Abs 1 GG](#)) schsischer Arbeitnehmer im Vergleich zu Arbeitnehmern in den brigen

Bundesländern, die nach Maßgabe des [Â§ 58 Abs 2 SGB XI](#) einen gesetzlichen Feiertag abgeschafft hätten. Mit dem "Vorteil" infolge des verbliebenen gesetzlichen Feiertags (mit Entgeltfortzahlung) sei die erhöhte Beitragslast nicht aufgewogen. Zum einen sei jeder Vergleich auf die jeweiligen Kompetenzbereiche von Bund und Ländern zu beschränken – insoweit gewährten bundesgesetzliche Regelungen keinerlei Vorteil -, zum anderen seien Geld und Freizeit nicht vergleichbar. Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung sei nicht erkennbar. Die vom Bundesgesetzgeber vorgenommene personenbezogene Differenzierung sei nicht nur am Willkürverbot zu messen, sondern bedürfe einer besonderen Begründung. Das gesetzgeberische Ziel, die Wirtschaft von den anteiligen Beiträgen zur Pflegeversicherung zu entlasten, hätte durch andere gesetzgeberische Maßnahmen im Rahmen der Bundeskompetenz erreicht werden können. Die in [Â§ 58 Abs 3 SGB XI](#) getroffene Regelung sei weder verhältnismäßig noch erforderlich. Zudem werde die Verfassungswidrigkeit der tatsächlichen Benachteiligung der sächsischen Arbeitnehmer nicht durch die gleichzeitige Begünstigung der sächsischen Arbeitgeber aufgehoben.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts und den angefochtenen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts aufzuheben und festzustellen, daß die Einbehaltung von Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung des Klägers rechtswidrig ist, soweit diese Einbehaltung durch die Beklagte 50 vH des jeweiligen vollen Beitrags übersteigt.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen des Berufungsgerichts.

Der Senat hat mit Beschluss vom 16. Juni 1999 den Beiladungsbeschluss des SG Chemnitz vom 24. Juli 1997 aufgehoben.

II

Die Revision ist unbegründet.

Obwohl Feststellungsklagen der vorliegenden Art gegen den Arbeitgeber grundsätzlich unzulässig sind (1a), ist die Klage hier ausnahmsweise zulässig (1b). Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Beklagte hat den vom Kläger zu tragenden Anteil der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung in richtiger Höhe vom Arbeitsentgelt abgezogen (2a). Von der Verfassungswidrigkeit der betreffenden Regelungen des SGB XI über die Aufteilung der Beitragslast ist der Senat nicht überzeugt (2b).

(1) Einer Feststellungsklage des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, die darauf gerichtet ist, daß der Arbeitnehmer von dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag

([Â§ 28d SGB IV](#)) einen geringeren Teil zu tragen hat ([Â§ 58 SGB XI](#)), als ihm der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt abzieht ([Â§ 28g SGB IV](#)), fehlt das Feststellungsinteresse ([Â§ 55 Abs 1 Teilsatz 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) und das Rechtsschutzbedürfnis. Vorzuschalten ist das Einzugsstellenverfahren ([Â§ 28h ff SGB IV](#)), das eine Feststellungsklage mit dem gleichen Begehren $\frac{1}{4}$ berflüssig macht.

(1a) Über die gesetzliche Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einschließlich der auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer entfallenden Beitragsanteile entscheidet nach [Â§ 28h Abs 2 Satz 1 SGB IV](#) allein die Einzugsstelle im sogenannten Einzugsstellenverfahren. Dieses kann auch durch einen Antrag des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers eingeleitet werden. Feststellungsklagen gegen den Arbeitgeber im Rahmen des sogenannten Beitragsabzugsverfahrens nach [Â§ 28g SGB IV](#) sind dagegen nur hinsichtlich der Abzugsansprüche des Arbeitgebers sowie der Art und Weise dieses Verfahrens selbst zulässig (zB bei Verjährung oder wenn umstritten ist, ob die Einschränkungen nach [Â§ 28g Sätze 2 bis 4 SGB IV](#) oder Einreden greifen). Nur hinsichtlich des Beitragsabzugsverfahrens sind die vom LSG herangezogenen Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 7. Juni 1979 ([BSGE 48, 195 = SozR 2200 Â§ 394 Nr 1](#)) und 25. Oktober 1990 ([BSGE 67, 290 = SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 2](#)) ergangen. Dagegen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung (vgl die Urteile vom 11. September 1995, 12. September 1995 und 26. September 1996, [SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 4 bis 7](#); vom 24. November 1998, [BSGE 83, 126, 127 = SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 8](#)) dem Vorrang des Einzugsstellenverfahrens besonderes Gewicht beigemessen. Wenn wie hier lediglich über die gesetzliche Aufteilung der Beitragslast zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entscheiden ist, gilt im Anschluß an diese Rechtsprechung nichts anderes: Wegen der Einheitlichkeit des allein von der Einzugsstelle zu beurteilenden Sozialversicherungsverhältnisses ist auch die Aufteilung der aus diesem Rechtsverhältnis erwachsenden Beitragslast Teil der Entscheidung der Einzugsstelle "über die Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung" nach [Â§ 28h Abs 2 Satz 1 SGB IV](#). Hierzu zählen gesetzsystematisch (vgl die [Â§ 220 bis 258 SGB V](#), [Â§ 157 bis 177 SGB VI](#), [Â§ 54 bis 60 SGB XI](#)) alle Entscheidungen über die Beitragspflicht und -freiheit, die beitragspflichtigen Einnahmen, den Beitragsatz, die Beitragsbemessungsgrenze, schließlich aber auch darüber, wer die Beiträge zu tragen, dh wie sich die Beitragslast in den verschiedenen Versicherungssystemen verteilt (vgl [Â§ 249 bis 251 SGB V](#), [Â§ 168 bis 172 SGB VI](#) und [Â§ 58, 59 SGB XI](#)), und wer die Beiträge zu zahlen hat. Das öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsverhältnis schließt es aus, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die gesetzliche Aufteilung der Beitragslast oder über die gesetzliche Beitragspflicht verfahren (abgesehen von einer Nettolohnvereinbarung, über die hier nicht gestritten wird). Die Einzugsstelle darf dementsprechend ihrer Entscheidung auch nur die sich aus dem Sozialversicherungsverhältnis ergebenden gesetzlichen Rechtsfolgen zugrunde legen. Im vorliegenden Rechtsstreit fehlt es an einem für die Zulässigkeit des Klagebegehrens grundsätzlich erforderlichen Einzugsstellenverfahren mit rechtsbehelfsfähigem Bescheid und an einem Vorverfahren ([Â§ 78 Abs 1 SGG](#)).

(1b) Die vorliegende Fallkonstellation berechtigt jedoch, die Feststellungsklage im Beitragsabzugsverfahren ausnahmsweise noch als zulässig anzusehen. In künftigen Verfahren ist aber der Vorrang des Einzugsstellenverfahrens auch bei einem Streit über die Aufteilung der Beitragslast zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beachten. Der Senat hat sich dabei nicht zuletzt zur Wahrung der Grundsätze eines fairen Verfahrens von folgenden Gründen leiten lassen: Die Beklagte hatte sich geweigert, einen formellen Bescheid zu erteilen. Nachdem der Kläger zunächst eine Untätigkeitsklage gegen die Beklagte in ihrer Funktion als Einzugsstelle erhoben hatte, stellte er auf Anregung des SG die Klage auf die begehrte Feststellung um. Dies hat auch das LSG nicht beanstandet. Die vom Senat vertretene Auslegung des [Â§ 28h Abs 2 Satz 1 SGB IV](#) kommt für die Beteiligten daher überraschend und ist im Hinblick auf die Beitragslastenverteilung ein weiterer Schritt zum nunmehr von drei Senaten des BSG vertretenen Vorrang des Einzugsstellenverfahrens. Damit mußte der Kläger nicht rechnen. Denn jedenfalls der Tendenz nach ist damit auch eine Abkehr von der Entscheidung des 12. Senats des BSG vom 27. Januar 1977 ([BSGE 43, 148](#), 149 f = SozR 2200 Â§ 1385 Nr 3) verbunden, die für die Frage, ob ein privatrechtlicher Träger der Entwicklungshilfe die öffentlich-rechtliche Verpflichtung hat, die zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge allein zu tragen, eine entsprechende Feststellungsklage zugelassen hatte. Zudem hat der 4. Senat des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 10. November 1993 (AP Nr 4 EinigVtr Anlage I Kap VIII) allerdings im Rahmen der in diesem Verfahren wohl im Vordergrund stehenden Auslegung des Rahmenkollektivvertrages für die Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee der DDR, der eine Befreiung der Treuezulage von der Steuerpflicht sowie Beitragspflicht zur Sozialversicherung nach DDR-Recht vorsah auf eine Klage gegen den Arbeitgeber ohne Zulässigkeitsbedenken entschieden, da die Treuezulage ua beitragspflichtiges Entgelt sei und deshalb die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu Recht nach [Â§ 28g](#) Sätze 1 und 2 SGB IV einbehalten worden seien.

(2a) Der Betrag, den die Beklagte jeweils vom Arbeitsentgelt des Klägers abgezogen hat ([Â§ 28g SGB IV](#)), entspricht ihrem gesetzlichen Anspruch auf den vom Kläger zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zur Pflegeversicherung ([Â§ 28d Satz 2](#) iVm Satz 1 SGB IV) in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1996 bestimmte [Â§ 58 Abs 1 SGB XI](#) (idF des Art 1 des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) vom 26. Mai 1994 ([BGBl I 1014](#))), da die nach [Â§ 20 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB XI](#) versicherungspflichtigen Beschäftigten (dh diejenigen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind) und ihre Arbeitgeber die nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge jeweils zur Hälfte tragen. Der unverändert fortgeltende [Â§ 58 Abs 2 SGB XI](#) schreibt dazu vor: "Zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft werden die Länder einen gesetzlichen landesweiten Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, aufheben". Dem hat der Freistaat Sachsen als einziges Bundesland nicht entsprochen. Beschäftigten in einem Bundesland, das keinen Feiertag aufgehoben hatte, legte [Â§ 58 Abs 3 SGB XI](#) idF des PflegeVG die Beitragslast von 1 vH der beitragspflichtigen Einnahmen "in

voller HÄ¶he" auf. FÄ¼r die Zeit ab 1. Juli 1996 erhÄ¶hte sich der Beitragssatz zur Pflegeversicherung auf 1,7 % ([Ä§ 55 Abs 1 Satz 1 SGB XI](#)). Nach [Ä§ 58 Abs 3 Satz 1 SGB XI](#) idF durch Art 2 Nr 1 des "Gesetzes zur Inkraftsetzung der 2. Stufe der Pflegeversicherung" vom 31. Mai 1996 ([BGBl I 718](#)) tragen BeschÄ¶ftigte im Freistaat Sachsen als einem Land, "in dem die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen bundesweiten Feiertage nicht um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, vermindert worden ist", den Beitrag zur Pflegeversicherung in HÄ¶he von 1 vH "allein". FÄ¼r den Rest von 0,7 vH gilt weiterhin die Grundregel des [Ä§ 58 Abs 1 Satz 1 SGB XI](#), dh Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen je 0,35 vH der beitragspflichtigen Einnahmen. Damit wurden die sÄ¶chsische Arbeitnehmer bis zum 30. Juni 1996 mit den BeitrÄ¶gen zur sozialen Pflegeversicherung in voller HÄ¶he (1 vH) belastet, ab 1. Juli 1996 tragen sie BeitrÄ¶ge in HÄ¶he von 1,35 vH und auf ihre Arbeitgeber entfallen 0,35 vH der beitragspflichtigen Einnahmen. Im Ä¼brigen Bundesgebiet wurden die dort beschÄ¶ftigten Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber bis zum 30. Juni 1996 mit einem Beitragsanteil von je 0,5 vH und ab 1. Juli 1996 mit einem von je 0,85 vH belastet.

DaÄ¶ die Beklagte in Anwendung dieser Regelungen BeitrÄ¶ge in gesetzmÄ¶Ä¶iger HÄ¶he vom Arbeitsentgelt des KlÄ¶gers abgezogen hat (zusammen mit den sonstigen vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteilen), ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Der KlÄ¶ger stÄ¼tzt sein Begehren allein auf die Meinung, die von der Beklagten angewandten Normen Ä¼ber die HÄ¶he des von ihm zu tragenden Beitragsanteils seien verfassungswidrig und damit nicht zu beachten.

(2b) Der Senat ist nicht davon Ä¼berzeugt, daÄ¶ die Regelungen des [Ä§ 58 SGB XI](#) alter wie neuer Fassung gegen hÄ¶herrangiges Recht verstoÄ¶en; das gilt insbesondere fÄ¼r die Aufteilung der Beitragslast auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer abhÄ¶ngig davon, ob die BundesLÄ¶nder dem "Wunsch" des Bundesgesetzgebers gemÄ¶Ä¶ [Ä§ 58 Abs 2 SGB XI](#) entsprochen haben, einen Feiertag aufzuheben. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach [Art 100 Abs 1 GG](#) kommt deshalb nicht in Betracht.

aa) Der Bund hatte gemÄ¶Ä¶ [Art 72 Abs 2 GG](#) das Gesetzgebungsrecht, die soziale Pflegeversicherung als neues Sozialversicherungssystem einzufÄ¼hren, weil sie zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gehÄ¶rt. Nach [Art 74 Abs 1 Nr 12 GG](#) erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung ua auf "die Sozialversicherung einschlieÄ¶lich der Arbeitslosenversicherung". Gedeckt ist damit auch die Erweiterung der Sozialversicherung um eine "fÄ¼nfte SÄ¶ule", die soziale Pflegeversicherung ([Ä§ 1 Abs 1 SGB XI](#)), die in ihren wesentlichen Strukturelementen der Ä¼berlieferten Sozialversicherung entspricht. TatsÄ¶chlich Ä¼bernimmt das neu geschaffene System weitgehend die Struktur der gesetzlichen Krankenversicherung (Errichtung von Pflegekassen als selbstverwaltende KÄ¶rperschaften des Ä¶ffentlichen Rechts unter dem Dach der Krankenkassen; Versicherungspflicht derjenigen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, also eines GroÄ¶teils der BevÄ¶lkerung; Umschreibung der VersicherungsfÄ¶lle und der Leistungen; Verwaltungsverfahren nach dem SGB X; Finanzierung im Umlageverfahren durch im Prinzip von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur HÄ¶lfte aufzubringende BeitrÄ¶ge mit Elementen des

Solidarausgleichs (Beiträge abhängig vom Einkommen bei gleichen Ansprüchen, Familienversicherung); Öffentlich-rechtliche Regelung der Beziehungen der Pflegekassen zu den Leistungserbringern) und entspricht deshalb dem Bild, das durch die "klassische" Sozialversicherung gezeichnet ist ([BVerfGE 75, 108](#), 146f (Leitsatz 1a); zu der Kompetenzabgrenzung in Grenzbereichen mwN [SozR 3-2600 Â§ 158 Nr 1](#)). Das Beitragsaufkommen in diesem Bereich dient ausschließlich zur Abdeckung klar definierter versicherter Risiken; "versicherungsfremde Leistungen" werden innerhalb des neuen Systems nicht erbracht (dazu